



# HAGENOWER *Kommunalanzeiger*

Bekanntmachungsblatt des Amtes Hagenow-Land, der amtsangehörigen Gemeinden:  
Alt Zachun, Bandenitz, Belsch, Bobzin, Bresegard bei Picher, Gammelin, Groß Krams, Hoort, Hülseburg, Kirch Jesar, Kuhstorf,  
Moraas, Pätow-Steegen, Picher, Pritzier, Redefin, Strohkirchen, Toddin, Warlitz und ihren Verbänden

Jahrgang 26

Donnerstag, den 9. April 2020

Nummer 03

## *Die schönste Zeit*

*Der Frühling ist die schönste Zeit!  
Was kann wohl schöner sein?  
Da grünt und blüht es weit und breit  
im goldenen Sonnenschein.*

*Am Berghang schmilzt der letzte Schnee,  
das Bächlein rauscht zu Tal.  
Es grünt die Saat, es blinkt der See  
im Frühlingssonnenstrahl.*

*Die Lerchen singen überall,  
die Amsel schlägt im Wald!  
Nun kommt die liebe Nachtigall  
und auch der Kuckuck bald.*

*Nun jauchzet alles weit und breit,  
da stimmen froh wir ein:  
Der Frühling ist die schönste Zeit!  
Was kann wohl schöner sein?*

*(Annette von Droste-Hülshoff)*



Foto: Ludwig Schulz

**Die nächste Ausgabe erscheint am 08. Mai 2020.**

# Mitteilung des Amtsvorstehers

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

es liegt eine turbulente Zeit hinter uns. Mit dem Auftreten des Corona-Virus hat sich das tägliche Leben all unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger geändert.

Ich möchte allen meinen herzlichen Dank aussprechen, die in dieser Zeit für die Gemeinschaft da sind, ob im Beruf oder im Ehrenamt.

Ich bitte Sie dringend, sich an die von Bund und Land festgelegten Maßnahmen zu halten, damit wir hoffentlich baldmöglichst in den normalen Alltag zurückkehren können. Achten Sie auf sich und Ihre Mitmenschen.

Vielleicht benötigt in der Nachbarschaft jemand Hilfe. Sollten Sie selbst Hilfe brauchen, melden Sie sich gerne beim Bürgermeister / der Bürgermeisterin oder hier im Amt.

Alle Sitzungen der kommunalen Körperschaften und sonstige öffentliche Veranstaltungen in unseren Gemeinden sind bis auf Weiteres abgesagt. Auch unser jährliches Amtsjugendfeuerwehrezeltlager werden wir in diesem Jahr nicht durchführen. Bitte seien Sie sicher, dass sich die Verantwortlichen diese Entscheidung nicht leicht gemacht haben.

Unsere Verwaltung ist bis auf Weiteres aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus für den Besucherverkehr geschlossen!

Die Besetzung unseres Amtes konnte bis jetzt abgesichert werden. Hier gilt mein Dank den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, die sich innerhalb kürzester Zeit mit neuen Vorgaben vertraut gemacht und alle erforderlichen Maßnahmen umgesetzt haben.

In dringenden Fällen können Sie Termine mit den Sachbearbeitern vereinbaren. Bitte wählen Sie hierfür die Zentrale-Nummer des Amtes 03883/6107-0.

Zu Fragen zum Corona-Virus wenden Sie sich bitte an das Corona-Virus-Bürgertelefon des Landkreises Ludwigslust-Parchim unter 03871/722-8800.

Bleiben Sie gesund!

gez. Holger Maty

Amtsvorsteher

## Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wie gewohnt erhalten Sie den Hagenower Kommunalanzeiger mit allen Informationen rund um die wichtigen Ereignisse und Sitzungen in den amtsangehörigen Gemeinden.

Das amtliche Bekanntmachungsorgan unserer Gemeinden und des Amtes Hagenow-Land ist die Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de).

Bitte schauen Sie regelmäßig auf unsere Internetseite.

<https://www.amt-hagenow-land.de/nachrichten/bekanntmachungen/>

Gerne erteilen wir Ihnen auch telefonisch Auskünfte zu geplanten Sitzungen oder aktuellen Fragen zur Tagesordnung oder sonstigen Bekanntmachungen. Melden Sie sich dazu gerne bei Frau Wegner, Tel.: 03883 6107-49 oder Frau Pingitzer, Tel.: 03883 6107-37.

Mit freundlichem Gruß

*Janine Schaldach*

**Fachbereichsleiterin  
Zentrale Steuerung/Finanzen**

## § 2

### Grundsätze der Betreuung

(1) Voraussetzung für die Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bandenitz ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Bandenitz und den Personensorgeberechtigten.

(2) Der zu vereinbarende zeitliche Umfang der Betreuung über den gesetzlichen Anspruch hinaus richtet sich nach dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigten Betreuungsbedarf.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden vorrangig Kinder mit ständigem Hauptwohnsitz in der Gemeinden Bandenitz, Gammelín und Alt Zachun aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden kann bei freier Kapazität erfolgen.

(4) Es erfolgt die Betreuung von Kindern im Alter ab 3 Monaten bis zum Eintritt in die Schule.

(5) Die Förderung von Kindern in der Einrichtung ist während der Öffnungszeiten in folgendem Umfang möglich:

Ganztagsförderung: bis zu 10 Std. tägl.

Teilzeitförderung: bis zu 6 Std. tägl.

Halbtagsförderung: bis zu 4 Std. tägl.

(6) Während der Sommerferien wird die Kindertageseinrichtung für 3 Wochen geschlossen weiterhin zwischen Weihnachten und Neujahr. Der Kindertageseinrichtung werden außerdem bis zu 3 Tage zur Teambildung und Fortbildung gewährt. Die Schließzeiten der betreffenden Einrichtung werden am Ende des laufenden Jahres für das Folgejahr rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 3

### Ganztagsverpflegung

(1) Die Ganztagsverpflegung ist in der Kindertagesstätte Bandenitz Bestandteil der Betreuung. Sie wird unterteilt in Frühstück, Mittagessen und Vesper. Die Kosten der Ganztagsverpflegung sind von den Eltern zu tragen. Die Herstellung, Lieferung, Ausgabe und Abrechnung übernimmt die Firma Schwerin Menü.

(2) Die Kosten der Verpflegung betragen:

Frühstück	0,60 €
Mittagessen	3,60 €
Vesper	0,60 €

(3) Die Kosten der Ganztagsversorgung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Kosten der Betreuung

(1) Ab 01.01.2020 sind die Personensorgeberechtigten von der Beitragspflicht im Umfang des durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Betreuungsbedarfes befreit.

(2) Liegt eine Bedarfsfeststellung nicht vor oder wird eine festgestellte Bedarfsfeststellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aberkannt, so sind durch die Personensorgeberechtigten die dem Träger entstehenden Mehrkosten (Differenz des gesetzlichen Anspruches auf einen Teilzeitplatz zu einem Ganztagsplatz) zu zahlen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Differenzkosten betragen:

Kinderkrippe	Teilzeit auf ganztags	304,26 €
Kindergarten	Teilzeit auf ganztags	187,62 €

(3) Liegt eine Doppelanmeldung in mehreren Kitas vor und der Landkreis verwehrt die Zahlung der Platzkosten, so sind diese von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Sie belaufen sich auf:

Kinderkrippe	halbtags	413,41 €
	Teilzeit	565,53 €
Kindergarten	Ganztags	869,79 €
	halbtags	296,78 €
Kindergarten	Teilzeit	390,59 €
	Ganztags	578,21 €

## Bekanntmachungen der Gemeinde Bandenitz

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de)

## Satzung der Gemeinde Bandenitz über die Benutzung der Kindertagesstätte

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 487) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V vom 13.09.2019, S. 558) beschließt die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 19.02.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte.

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Bandenitz betreibt eine Kindertagesstätte.

(2) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bandenitz ist in der Regel von montags - freitags von 6:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Aufgrund von Umständen wie Personalmangel oder geringer Belegung kann es vorübergehend zu Abweichung von den regulären Öffnungszeiten kommen.

(3) Die Kita wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben lt. Kindertagesförderungsgesetz MV betrieben.



**§ 5****Entstehung der Beitragspflicht, Fälligkeit und Beendigung der Betreuung**

(1) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigten zustande. Eine Beitragspflicht ergibt sich durch die im § 3 und 4 erläuterten Umstände.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Für rückständigen Kosten der Verpflegung, Zahlungspflichten aus fehlenden Bedarfsansprüchen oder Zahlungsverpflichtungen aus Doppelanmeldungen in Kindertagesstätten wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

(4) Die Gemeinde Bandenitz kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn:

- a) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Verpflegungskosten nicht zahlen und ein Rückstand in Höhe von zwei Monatsbeträgen entstanden ist.
- b) die Personensorgeberechtigten trotz Zahlungsaufforderung für entstandene Mehrkosten aufgrund fehlender Bedarfsfestsetzung oder Doppelanmeldungen in verschiedenen Kindertagesstätten der Zahlungspflicht nicht nachkommen und die Vollstreckung der Forderung eingeleitet wird.
- c) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann.
- d) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden oder das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und der Kindertagesstätte in schwerwiegender Weise gestört ist.
- e) das Kind mehrmals nicht rechtzeitig abgeholt worden ist.
- f) der zur Verfügung gestellte Betreuungsplatz ohne krankheitsbedingte oder andere triftige Gründe nicht regelmäßig in Anspruch genommen wird. Ab 10 unentschuldigten Fehltagen im Quartal kann die Betreuungsvereinbarung durch den Träger der Einrichtung gekündigt werden.

(5) Die Kündigung durch den Träger in den Fällen des Absatzes 4 a und b erfolgt fristlos. In den Fällen des Absatzes 4 c - f mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(6) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.

Mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ist eine Änderung bzw. die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten möglich. Im Falle einer Änderung auf einen Ganztagsplatz hat eine Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.

(7) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit (wie z. B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Agentur für Arbeit) ist eine Verkürzung der unter Abs. 6 genannten Frist möglich.

**§ 6****Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.10.2004 außer Kraft.

Bandenitz, 28.01.2020

gez. Groth

**Bürgermeister**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



**Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de)**

## **Satzung der Gemeinde Gammelin über die Benutzung der Kindertagesstätte**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 487) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V vom 13.09.2019, S. 558) beschließt die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 26.02.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte.

**§ 1****Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Gammelin betreibt die Kindertagesstätte (Hort).

(2) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gammelin ist in der Regel von montags - freitags von 13:00 - 17:00 Uhr geöffnet. Aufgrund von Umständen wie Personalmangel oder geringer Belegung kann es vorübergehend zu Abweichung von den regulären Öffnungszeiten kommen. In den Ferienzeiten ist die Kindereinrichtung geöffnet von 08:00 - 16:00 Uhr.

(3) Die Kita wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben lt. Kindertagesförderungsgesetz MV betrieben.

**§ 2****Grundsätze der Betreuung**

(1) Voraussetzung für die Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Gammelin ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Gammelin und den Personensorgeberechtigten.

(2) Der zu vereinbarende zeitliche Umfang der Betreuung über den gesetzlichen Anspruch hinaus richtet sich nach dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigten Betreuungsbedarf.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden vorrangig Kinder aufgenommen, die am Schulstandort Gammelin beschult werden. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Schulstandorten kann bei freier Kapazität erfolgen.

(4) Es erfolgt die Betreuung von Kindern im Alter vom Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit.

(5) Die Förderung von Kindern in der Einrichtung ist während der Öffnungszeiten in folgendem Umfang möglich:

Hort bis zu 4 Stunden täglich

(6) Während der Sommerferien wird die Kindertageseinrichtung für 3 Wochen geschlossen weiterhin zwischen Weihnachten und Neujahr. Der Kindertageseinrichtung werden außerdem bis zu 3 Tage zur Teambildung und Fortbildung gewährt. Die Schließzeiten der betreffenden Einrichtung werden am Ende des laufenden Jahres für das Folgejahr rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 3****Ganztagsverpflegung**

Die Ganztagsverpflegung ist kein Bestandteil der Betreuung.

**§ 4****Kosten der Betreuung**

(1) Ab 01.01.2020 sind die Personensorgeberechtigten von der Beitragspflicht im Umfang des durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Betreuungsbedarfes befreit.

(2) Liegt eine Bedarfsfeststellung nicht vor oder wird eine festgestellte Bedarfsfeststellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aberkannt, so sind durch die Personensorgebe-

rechtigten die dem Träger entstehenden Kosten zu zahlen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Kosten betragen:

Hort Platzkosten 4 Stunden 151,97 €

(3) Liegt eine Doppelanmeldung in mehreren Kitas vor und der Landkreis verwehrt die Zahlung der Platzkosten, so sind diese von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Sie belaufen sich auf:

Hort Platzkosten 4 Stunden 151,97 €

(4) Die Betreuungsmehrbedarfe während der Ferienzeiten bei der Hortbetreuung sind durch die Eltern zu tragen. Die Kosten belaufen sich auf 34,60 € in der Woche. Die Zahlung des Mehrbedarfes wird fällig, wenn der Hortplatz über die regulär in Anspruch genommene Förderung gem. § 2 Abs. 5 hinausgeht.

## § 5

### Entstehung der Beitragspflicht, Fälligkeit und Beendigung der Betreuung

(1) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigten zustande. Eine Beitragspflicht ergibt sich durch die im § 3 und 4 erläuterten Umstände.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Für rückständige Kosten der Verpflegung, Zahlungspflichten aus fehlenden Bedarfsansprüchen oder Zahlungsverpflichtungen aus Doppelanmeldungen in Kindertagesstätten wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

(4) Die Gemeinde Gammelin kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn:

- die Personensorgeberechtigten trotz Zahlungsaufforderung für entstandene Mehrkosten aufgrund fehlender Bedarfsfestsetzung oder Doppelanmeldungen in verschiedenen Kindertagesstätten der Zahlungspflicht nicht nachkommen und die Vollstreckung der Forderung eingeleitet wird.
- das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
- die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden oder das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und der Kindertagesstätte in schwerwiegender Weise gestört ist,
- das Kind mehrmals nicht rechtzeitig abgeholt worden ist.
- der zur Verfügung gestellte Betreuungsplatz ohne krankheitsbedingte oder andere triftige Gründe nicht regelmäßig in Anspruch genommen wird. Ab 10 unentschuldigtem Fehltagen im Quartal kann die Betreuungsvereinbarung durch den Träger der Einrichtung gekündigt werden.

(5) Die Kündigung durch den Träger in den Fällen des Absatzes 4 a erfolgt fristlos. In den Fällen des Absatzes 4 b - e mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(6) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.

Mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ist eine Änderung bzw. die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten möglich. Im Falle einer Änderung auf einen Ganztagsplatz hat eine Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.

(7) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit (wie z. B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Agentur für Arbeit) ist eine Verkürzung der unter Abs. 6 genannten Frist möglich.

## § 6

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.12.2004 außer Kraft.

Gammelin, 06.03.2020

gez. Kebschull  
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter der Adresse [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de)

## 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hülseburg vom 28.02.2020

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2020 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 9. Satzung zur Änderung Hauptsatzung erlassen:

### Artikel I

#### Änderung der Satzung

Die Hauptsatzung vom 13.01.2000, die 1. Änderung vom 04.11.2001, die 2. Änderung vom 03.12.2004, die 3. Änderung vom 19.07.2006, die 4. Änderung vom 01.11.2011, die 5. Änderung vom 01.03.2013, die 6. Änderung vom 19.03.2015, die 7. Änderung vom 09.03.2017 sowie die 8. Änderung vom 25.11.2019 wird im § 7 wie folgt neu gefasst:

## § 7

### Entschädigungsordnung

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 370,00 €.

(2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach dem Absatz 1 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 10,- €.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 35,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 35,00 €.

(5) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2020 in Kraft.

Hülseburg, 28.02.2020

gez. Dubielski

Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 16.03.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hülseburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 

einen Gesamtbetrag der Erträge von	403.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	485.600 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 66.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 400.400 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 467.000 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von - 66.600 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 11.000 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 22.100 EUR
  - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 11.100 EUR

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf den genehmigungsfreien Höchstbetrag in Höhe von 10 % der ordentlichen Einzahlungen 40.000 EUR.

### § 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 900 v. H.
  - b) auf die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

### § 6

#### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **3,66** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

### Abweichungen Stellenplan

Im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung von Stellenplan als geringfügig, wenn Sie 1,0 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

### § 7

#### Deckungsfähigkeit

Grundsätzlich gilt § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Demnach sind die Ansätze für Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin wurden nachfolgende Regelungen getroffen:

Die Ansätze für Personalaufwendungen und Aufwendungen für Abschreibungen sind jeweils teilhaushaltübergreifend in einem Deckungskreis gegenseitig deckungsfähig.

Für die Erträge aus Gewerbesteuer sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer und Aufwendungen für Gewerbesteuerumlage sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer erfolgte die Bildung eines Deckungskreises mit unechter Deckungsfähigkeit.

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind in einem Deckungskreis teilhaushaltübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

### § 8

#### Wesentliche Produkte

Folgende Produkte werden als wesentlich festgelegt:

Produkt	Bezeichnung
12600	Brandschutz
36500	Kindertagesstätte

### § 9

#### Wertgrenze für die Erfassung von Vermögensgegenständen

Gemäß § 31 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GmHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 19.05.2016, kann auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.

Gemäß § 34 Absatz 5 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben und in Abgang gestellt werden.

Für die Erfassung und Abschreibung von Vermögensgegenständen werden die Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

- bis 500 € netto = Aufwand
- 500 bis 1.000 € netto = geringwertige Wirtschaftsgüter = Erfassung und Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung/Herstellung
- über 1.000 € netto = Erfassung und Abschreibung über die Nutzungsdauer.

### § 10

#### Wertgrenze für die Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 36 Absatz 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GmHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 23.07.2019, kann auf die Bildung eines Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 € beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst wird.

Für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten werden folgende Regelungen getroffen:

- Grundsätzlich wird auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis 1.000 € verzichtet.
- Ausnahme: Passive Rechnungsabgrenzungsposten für den Bereich Friedhofswesen. Hier sind alle Abgrenzungsposten zu erfassen, um eine reale Darstellung der kostenrechnenden Einrichtung zu erzielen.



**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt	
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	206.519 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt	
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	324.601 EUR.
3. Zum Eigenkapital	
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	646.611 EUR.

Hülseburg, 10.03.2020

gez. *Dubielski*  
**Bürgermeister**

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.03.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

**vom 23.03.2020 bis 31.03.2020**

Mo. und Mi.:	nach Vereinbarung
Di.; Do.; Fr.:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di.:	14:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do.:	14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land, Zimmer 015 öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 10.03.2020

gez. *Dubielski*  
**Bürgermeister**



Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 16.03.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de)

**Haushaltssatzung der Gemeinde Picher für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	883.700 EUR
einen Gesamtbetrag der	
Aufwendungen von	859.000 EUR

ein Jahresergebnis nach	
Veränderung der Rücklagen von	24.700 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden	
Einzahlungen von	842.500 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden	
Auszahlungen von	775.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo	
der laufenden Ein- und	
Auszahlungen von	67.100 EUR
b) einen Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit von	198.700 EUR
einen Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit von	354.900 EUR
einen Saldo der Ein- und	
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit von	-156.200 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf den genehmigungsfreien Höchstbetrag in Höhe von 10 % der ordentlichen Einzahlungen **84.200 EUR.**

**§ 5**

**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen	
Flächen (Grundsteuer A) auf	500 v. H.
b) auf die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	390 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	360 v. H.

**§ 6**

**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **0,825** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

Abweichungen Stellenplan

Im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung von Stellenplan als geringfügig, wenn Sie 1,0 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

**§ 7**

**Deckungsfähigkeit**

Grundsätzlich gilt § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Demnach sind die Ansätze für Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin wurden nachfolgende Regelungen getroffen:

Die Ansätze für Personalaufwendungen und Aufwendungen für Abschreibungen sind jeweils teilhaushaltübergreifend in einem Deckungskreis gegenseitig deckungsfähig.

Für die Erträge aus Gewerbesteuer sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer und Aufwendungen für Gewerbesteuerumlage sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer erfolgte die Bildung eines Deckungskreises mit unechter Deckungsfähigkeit.

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind in einem Deckungskreis teilhaushaltübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

**§ 8****Wesentliche Produkte**

Folgende Produkte werden als wesentlich festgelegt:

Produkt	Bezeichnung
12600	Brandschutz
54100	Gemeindestraßen

**§ 9****Wertgrenze für die Erfassung von Vermögensgegenständen**

Gemäß § 31 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GmHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 19.05.2016, kann auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden. Gemäß § 34 Absatz 5 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben und in Abgang gestellt werden.

Für die Erfassung und Abschreibung von Vermögensgegenständen werden die Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

- bis 500 € netto = Aufwand
- 500 bis 1.000 € netto = geringwertige Wirtschaftsgüter = Erfassung und Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung/Herstellung
- über 1.000 € netto = Erfassung und Abschreibung über die Nutzungsdauer.

**§ 10****Wertgrenze für die Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten**

Gemäß § 36 Absatz 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GmHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 23.07.2019, kann auf die Bildung eines Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 € beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst wird. Für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten werden folgende Regelungen getroffen:

- Grundsätzlich wird auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis 1.000 € verzichtet.
- Ausnahme: Passive Rechnungsabgrenzungsposten für den Bereich Friedhofswesen. Hier sind alle Abgrenzungsposten zu erfassen, um eine reale Darstellung der kostenrechnenden Einrichtung zu erzielen.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -216.311 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 153.111 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 3.305.296 EUR.

Picher, 10.03.2020

gez. Hille

**Bürgermeister**

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.03.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

**vom 23.03.2020 bis 31.03.2020**

Mo. und Mi.: nach Vereinbarung  
Di.; Do.; Fr.: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr  
Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land, Zimmer 015 öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 10.03.2020

gez. Hille

**Bürgermeister**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 12.03.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de)

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Picher****7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Picher (Gebührensatzung)**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 487), des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 26.02.2020 nachfolgende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Picher (Gebührensatzung) erlassen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Picher (Gebührensatzung) vom 21. 10. 1996, zuletzt geändert am 24.01.2001, 28.02.2001, 07.01.2003, 31.01.2006, 01.12.2009 und 20.08.2015 wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 7 wird wie folgt geändert:**

Die Benutzungsgebühr A beträgt je cbm 3,25 €.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Picher, den 12.03.2020

gez. Hille

**Bürgermeister**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



**Bekanntmachungen  
der Gemeinde Pritzier**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de)

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Pritzier über die Benutzung der Kindertagesstätte**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 487) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V vom 13.09.2019, S. 558) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2020 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte erlassen:

**Artikel I  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Gemeinde Pritzier über die Benutzung der Kindertagesstätte vom 07.02.2020 wird im § 4 wie folgt neu gefasst:

**§ 4  
Kosten der Betreuung**

(1) Ab 01.01.2020 sind die Personensorgeberechtigten von der Beitragspflicht im Umfang des durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Betreuungsbedarfes befreit.

(2) Liegt eine Bedarfsfeststellung nicht vor oder wird eine festgestellte Bedarfsfeststellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aberkannt, so sind durch die Personensorgeberechtigten die dem Träger entstehenden Mehrkosten (Differenz des gesetzlichen Anspruches auf einen Teilzeitplatz zu einem Ganztagsplatz) zu zahlen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Differenzkosten betragen:

Kinderkrippe	Teilzeit auf ganztags	303,80 €
Kindergarten	Teilzeit auf ganztags	186,45 €
Hort	Teilzeit auf ganztags	86,53 €

(3) Liegt eine Doppelanmeldung in mehreren Kitas vor und der Landkreis verwehrt die Zahlung der Platzkosten, so sind diese von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Sie belaufen sich auf:

Kinderkrippe	halbtags	393,97 €
	Teilzeit	545,87 €
	ganztags	849,67 €
Kindergarten	halbtags	276,63 €
	Teilzeit	369,86 €
	ganztags	556,31 €
Hort	Teilzeit	219,97 €
	ganztags	306,50 €

(4) Die Betreuungsmehrbedarfe während der Ferienzeiten bei der Hortbetreuung sind durch die Eltern zu tragen. Die Kosten belaufen sich auf 47,20 € in der Woche. Die Zahlung des Mehrbedarfes wird fällig, wenn der Hortplatz über die regulär in Anspruch genommene Förderung gem. § 2 Abs. 5 Unterpunkt Hort hinausgeht.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pritzier, 17.03.2020

gez. Witt  
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigung- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

**Bekanntmachungen  
der Gemeinde Redefin**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 20.03.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de)

**Haushaltssatzung der Gemeinde Redefin für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.03.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1  
Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt auf	
	einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.052.700 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.245.800 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-153.800 EUR
2.	im Finanzhaushalt auf	
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.003.600 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	1.139.900 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-136.300 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	179.800 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	254.200 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-74.400 EUR

festgesetzt.

**§ 2  
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3  
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4  
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf den genehmigungsfreien Höchstbetrag in Höhe von 10 % der ordentlichen Einzahlungen

100.300 EUR.

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 450 v. H.
  - b) auf die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

**§ 6****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **10,0625** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**Abweichungen Stellenplan**

Im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung von Stellenplan als geringfügig, wenn Sie 1,0 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

**§ 7****Deckungsfähigkeit**

Grundsätzlich gilt § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Demnach sind die Ansätze für Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin wurden nachfolgende Regelungen getroffen:

Die Ansätze für Personalaufwendungen und Aufwendungen für Abschreibungen sind jeweils teilhaushaltübergreifend in einem Deckungskreis gegenseitig deckungsfähig.

Für die Erträge aus Gewerbesteuer sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer und Aufwendungen für Gewerbesteuerumlage sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer erfolgte die Bildung eines Deckungskreises mit unechter Deckungsfähigkeit.

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind in einem Deckungskreis teilhaushaltübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

**§ 8****Wesentliche Produkte**

Folgende Produkte werden als wesentlich festgelegt:

Produkt	Bezeichnung
36500	Kindertagesstätte
54100	Gemeinestraßen
57301	Dorfgemeinschaftshaus

**§ 9****Wertgrenze für die Erfassung von Vermögensgegenständen**

Gemäß § 31 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GmHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 19.05.2016, kann auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.

Gemäß § 34 Absatz 5 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben und in Abgang gestellt werden.

Für die Erfassung und Abschreibung von Vermögensgegenständen werden die Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

- bis 500 € netto = Aufwand
- 500 bis 1.000 € netto = geringwertige Wirtschaftsgüter = Erfassung und Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung/Herstellung
- über 1.000 € netto = Erfassung und Abschreibung über die Nutzungsdauer.

**§ 10****Wertgrenze für die Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten**

Gemäß § 36 Absatz 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GmHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 23.07.2019, kann auf die Bildung eines Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens

nicht mehr als 1.000 € beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst wird.

Für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten werden folgende Regelungen getroffen:

- Grundsätzlich wird auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis 1.000 € verzichtet.
- Ausnahme: Passive Rechnungsabgrenzungsposten für den Bereich Friedhofswesen. Hier sind alle Abgrenzungsposten zu erfassen, um eine reale Darstellung der kostenrechnenden Einrichtung zu erzielen.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -441.111 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 367.869 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.267.521 EUR.

Redefin, 16.03.2020

gez. Böbel

**Bürgermeisterin**

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.03.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

**vom 30.03.2020 bis 07.04.2020**

- Mo. und Mi.: nach Vereinbarung
- Di.; Do.; Fr.: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
- Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
- Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land, Zimmer 015 öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 16.03.2020

gez. Böbel

**Bürgermeisterin**

**Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de)**

## **Satzung der Gemeinde Redefin über die Benutzung der Kindertagesstätte**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 487) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V vom 13.09.2019, S. 558) beschließt die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 12.02.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Redefin betreibt eine Kindertagesstätte.
- (2) Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Redefin ist in der Regel von montags - freitags von 6:00 - 17:00 Uhr geöffnet. Aufgrund von Umständen wie Personalmangel oder geringer Belegung kann es vorübergehend zu Abweichung von den regulären Öffnungszeiten kommen.
- (3) Die Kita wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben lt. Kindertagesförderungsgesetz M-V betrieben.

**§ 2**

**Grundsätze der Betreuung**

- (1) Voraussetzung für die Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Redefin ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Redefin und den Personensorgeberechtigten.
- (2) Der zu vereinbarende zeitliche Umfang der Betreuung über den gesetzlichen Anspruch hinaus richtet sich nach dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigten Betreuungsbedarf.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden vorrangig Kinder mit ständigem Hauptwohnsitz in der Gemeinden Redefin, Belsch und Groß Krams aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden kann bei freier Kapazität erfolgen.
- (4) Es erfolgt die Betreuung von Kindern im Alter ab 1 Jahr bis zum Eintritt in die Schule.
- (5) Die Förderung von Kindern in der Einrichtung ist während der Öffnungszeiten in folgendem Umfang möglich:

Ganztagsförderung: bis zu 10 Std. tägl.

Teilzeitförderung: bis zu 6 Std. tägl.

Halbtagsförderung: bis zu 4 Std. tägl.

- (6) Während der Sommerferien wird die Kindertageseinrichtung für 3 Wochen geschlossen weiterhin zwischen Weihnachten und Neujahr. Der Kindertageseinrichtung werden außerdem bis zu 3 Tage zur Teambildung und Fortbildung gewährt. Die Schließzeiten der betreffenden Einrichtung werden am Ende des laufenden Jahres für das Folgejahr rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 3**

**Ganztagsverpflegung**

- (1) Die Ganztagsverpflegung ist in der Kindertagesstätte Redefin Bestandteil der Betreuung. Sie wird unterteilt in Frühstück, Mittagessen und Vesper. Die Kosten der Ganztagsverpflegung sind von den Eltern zu tragen. Die Herstellung, Lieferung, Ausgabe und Abrechnung übernimmt die Firma Sodexo.
- (2) Die Kosten der Verpflegung betragen:

Frühstück 0,89 €

Mittagessen 2,55 €

Vesper 0,84 €

- (3) Die Kosten der Ganztagsversorgung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Kosten der Betreuung**

- (1) Ab 01.01.2020 sind die Personensorgeberechtigten von der Beitragspflicht im Umfang des durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Betreuungsbedarfes befreit.
- (2) Liegt eine Bedarfsfeststellung nicht vor oder wird eine festgestellte Bedarfsfeststellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aberkannt, so sind durch die Personensorgeberechtigten die dem Träger entstehenden Mehrkosten (Differenz des gesetzlichen Anspruches auf einen Teilzeitplatz zu einem Ganztagsplatz) zu zahlen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Differenzkosten betragen:

Kinderkrippe	Teilzeit auf ganztags	285,31 €
Kindergarten	Teilzeit auf ganztags	165,52 €

- (3) Liegt eine Doppelanmeldung in mehreren Kitas vor und der Landkreis verwehrt die Zahlung der Platzkosten, so sind diese von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Sie belaufen sich auf:

Kinderkrippe	halbtags	357,63 €
	Teilzeit	486,79 €
	Ganztags	745,10 €

Kindergarten	halbtags	261,85 €
	Teilzeit	343,11 €
	Ganztags	505,63 €

**§ 5**

**Entstehung der Beitragspflicht, Fälligkeit und Beendigung der Betreuung**

- (1) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigten zustande. Eine Beitragspflicht ergibt sich durch die im § 3 und 4 erläuterten Umstände.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.
- (3) Für rückständige Kosten der Verpflegung, Zahlungspflichten aus fehlenden Bedarfsansprüchen oder Zahlungsverpflichtungen aus Doppelanmeldungen in Kindertagesstätten wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.
- (4) Die Gemeinde Redefin kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn:
  - a) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Verpflegungskosten nicht zahlen und ein Rückstand in Höhe von zwei Monatsbeträgen entstanden ist
  - b) die Personensorgeberechtigten trotz Zahlungsaufforderung für entstandene Mehrkosten aufgrund fehlender Bedarfsfestsetzung oder Doppelanmeldungen in verschiedenen Kindertagesstätten der Zahlungspflicht nicht nachkommen und die Vollstreckung der Forderung eingeleitet wird.
  - c) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
  - d) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden oder das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und der Kindertagesstätte in schwerwiegender Weise gestört ist,
  - e) das Kind mehrmals nicht rechtzeitig abgeholt worden ist.
  - f) der zur Verfügung gestellte Betreuungsplatz ohne krankheitsbedingte oder andere triftige Gründe nicht regelmäßig in Anspruch genommen wird. Ab 10 unentschuldigtem Fehltagen im Quartal kann die Betreuungsvereinbarung durch den Träger der Einrichtung gekündigt werden
- (5) Die Kündigung durch den Träger in den Fällen des Absatzes 4 a und b erfolgt fristlos. In den Fällen des Absatzes 4 c - f mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.
- (6) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.

Mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ist eine Änderung bzw. die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten möglich. Im Falle einer Änderung auf einen Ganztagsplatz hat eine Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.

- (7) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit (wie z. B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Agentur für Arbeit) ist eine Verkürzung der unter Abs. 6 genannten Frist möglich.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.09.2004 außer Kraft.

Redefin, 23.03.2020

gez. Böbel

**Bürgermeisterin**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



## Bekanntmachungen der Gemeinde Toddin

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 20.03.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de)

### Haushaltssatzung der Gemeinde Toddin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.02.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

##### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 

einen Gesamtbetrag der Erträge von	1.592.200 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.648.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.525.700 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 1.515.200 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von 10.500 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 775.100 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.124.000 EUR
  - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von - 348.900 EUR

festgesetzt.

#### § 2

##### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

##### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf den genehmigungsfreien Höchstbetrag in Höhe von 10 % der ordentlichen Einzahlungen 152.500 EUR.

#### § 5

##### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung am 22.08.2018 mit der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
  - b) auf die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 360 v. H.

#### § 6

##### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **9,425** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

##### Abweichungen Stellenplan

Im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung von Stellenplan als geringfügig, wenn Sie 1,0 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

#### § 7

##### Deckungsfähigkeit

Grundsätzlich gilt § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung - Doppik. Demnach sind die Ansätze für Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin wurden nachfolgende Regelungen getroffen:

Die Ansätze für Personalaufwendungen und Aufwendungen für Abschreibungen sind jeweils teilhaushaltübergreifend in einem Deckungskreis gegenseitig deckungsfähig.

Für die Erträge aus Gewerbesteuer sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer und Aufwendungen für Gewerbesteuerumlage sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer erfolgte die Bildung eines Deckungskreises mit unechter Deckungsfähigkeit.

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind in einem Deckungskreis teilhaushaltübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

#### § 8

##### wesentliche Produkte

Folgende Produkte werden als wesentlich festgelegt:

Produkt	Bezeichnung
12600	Brandschutz
36500	Kindergarten

#### § 9

##### Wertgrenze für die Erfassung von Vermögensgegenständen

Gemäß § 31 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GmHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 19.05.2016, kann auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.

Gemäß § 34 Absatz 5 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben und in Abgang gestellt werden.

Für die Erfassung und Abschreibung von Vermögensgegenständen werden die Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

- bis 500 € netto = Aufwand
- 500 bis 1.000 € netto = geringwertige Wirtschaftsgüter = Erfassung und Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung/Herstellung
- über 1.000 € netto = Erfassung und Abschreibung über die Nutzungsdauer.

#### § 10

##### Wertgrenze für die Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 36 Absatz 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GmHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 23.07.2019, kann auf die Bildung eines Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 € beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst wird.

Für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten werden folgende Regelungen getroffen:

- Grundsätzlich wird auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis 1.000 € verzichtet.

- Ausnahme: Passive Rechnungsabgrenzungsposten für den Bereich Friedhofswesen. Hier sind alle Abgrenzungsposten zu erfassen, um eine reale Darstellung der kostenrechnenden Einrichtung zu erzielen.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 365.320 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.149.936 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 4.111.630 EUR.

Toddin, 16.03.2020

gez. *Haurenherm*  
**Bürgermeister**

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.03.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

**vom 30.03.2020 bis 07.04.2020**

- Mo. und Mi.: nach Vereinbarung
- Di.; Do.: Fr. 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
- Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
- Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land, Zimmer 015 öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 16.03.2020

gez. *Haurenherm*  
**Bürgermeister**

**Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter der Adresse [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de).**

**Satzung der Gemeinde Toddin über die Benutzung der Kindertagesstätte Toddin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVObI. M-V, S. 487) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVObI. M-V vom 13.09.2019, S. 558) beschließt die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte.

**§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Toddin betreibt 2 Kindertagesstätten. Diese Satzung regelt die rechtlichen Belange für die Kindertagesstätte im Ortsteil Toddin.

(2) Die Kindertageseinrichtung im Ortsteil Toddin ist in der Regel von montags - freitags von 6:30 - 16:30 Uhr geöffnet. Aufgrund von Umständen wie Personalmangel oder geringer Belegung kann es vorübergehend zu Abweichung von den regulären Öffnungszeiten kommen.

(3) Die Kita wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben lt. Kindertagesförderungsgesetz M-V betrieben.

**§ 2 Grundsätze der Betreuung**

(1) Voraussetzung für die Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Toddin ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Toddin und den Personensorgeberechtigten.

(2) Der zu vereinbarende zeitliche Umfang der Betreuung über den gesetzlichen Anspruch hinaus richtet sich nach dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigten Betreuungsbedarf.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden vorrangig Kinder mit ständigem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Toddin aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden kann bei freier Kapazität erfolgen.

(4) Es erfolgt die Betreuung von Kindern im Alter ab 1 Jahr bis zum Eintritt in die Schulzeit aufgenommen.

(5) Die Förderung von Kindern in der Einrichtung ist während der Öffnungszeiten in folgendem Umfang möglich:

Krippe/Kita	
Ganztagsförderung:	bis zu 10 Std. tägl.
Teilzeitförderung:	bis zu 6 Std. tägl.
Halbtagsförderung:	bis zu 4 Std. tägl.

(6) Während der Sommerferien wird die Kindertageseinrichtung für 3 Wochen geschlossen weiterhin zwischen Weihnachten und Neujahr. Der Kindertageseinrichtung werden außerdem bis zu 3 Tage zur Teambildung und Fortbildung gewährt. Die Schließzeiten der betreffenden Einrichtung werden am Ende des laufenden Jahres für das Folgejahr rechtzeitig bekannt gegeben.

**§ 3 Ganztagsverpflegung**

(1) Die Ganztagsverpflegung ist in der Kindertagesstätte Toddin Bestandteil der Betreuung. Sie wird unterteilt in Frühstück, Mittagessen und Vesper. Die Kosten der Ganztagsverpflegung sind von den Eltern zu tragen. Die Herstellung, Lieferung, Ausgabe und Abrechnung übernimmt die Firma Sodexo.

(2) Die Kosten der Verpflegung betragen ab dem 01.03.2020:

Frühstück	0,89 €
Mittagessen	2,55 €
Vesper	0,84 €

Die Servicekosten betragen je Kind je Monat 39,44 €. Hierbei handelt es sich um eine monatliche Pauschale.

(3) Die Kosten der Ganztagsversorgung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Kosten der Betreuung**

(1) Ab 01.01.2020 sind die Personensorgeberechtigten von der Beitragspflicht im Umfang des durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Betreuungsbedarfes befreit.

(2) Liegt eine Bedarfsfeststellung nicht vor oder wird eine festgestellte Bedarfsfeststellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aberkannt, so sind durch die Personensorgeberechtigten die dem Träger entstehenden Mehrkosten (Differenz des gesetzlichen Anspruches auf einen Teilzeitplatz zu einem Ganztagsplatz) zu zahlen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Differenzkosten betragen:

Kinderkrippe	Teilzeit auf ganztags	270,39 €
Kindergarten	Teilzeit auf ganztags	166,10 €
Hort	Teilzeit auf ganztags	77,16 €

(3) Liegt eine Doppelanmeldung in mehreren Kitas vor und der Landkreis verwehrt die Zahlung der Platzkosten, so sind diese von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Sie belaufen sich ab 01.01.2020 auf		
Kinderkrippe	halbtags	477,19 €
	Teilzeit	666,54 €
	ganztags	1.045,23 €
Kindergarten	halbtags	335,49 €
	Teilzeit	453,98 €
	ganztags	690,97 €
Sie belaufen sich ab 01.04.2020 auf		
Kinderkrippe	halbtags	466,12 €
	Teilzeit	656,98 €
	ganztags	1.038,71 €
Kindergarten	halbtags	323,07 €
	Teilzeit	442,41 €
	ganztags	681,09 €

## § 5

### Entstehung der Beitragspflicht, Fälligkeit und Beendigung der Betreuung

(1) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigten zustande. Eine Beitragspflicht ergibt sich durch die im § 3 und 4 erläuterten Umstände.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Für rückständige Kosten der Verpflegung, Zahlungspflichten aus fehlenden Bedarfsansprüchen oder Zahlungsverpflichtungen aus Doppelanmeldungen in Kindertagesstätten wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet.

(4) Die Gemeinde Toddin kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn:

- a) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Verpflegungskosten nicht zahlen und ein Rückstand in Höhe von zwei Monatsbeträgen entstanden ist
- b) die Personensorgeberechtigten trotz Zahlungsaufforderung für entstandene Mehrkosten aufgrund fehlender Bedarfsfestsetzung oder Doppelanmeldungen in verschiedenen Kindertagesstätten der Zahlungspflicht nicht nachkommen und die Vollstreckung der Forderung eingeleitet wird.
- c) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
- d) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden oder das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und der Kindertagesstätte in schwerwiegender Weise gestört ist,
- e) das Kind mehrmals nicht rechtzeitig abgeholt worden ist.
- f) der zur Verfügung gestellte Betreuungsplatz ohne krankheitsbedingte oder andere triftige Gründe nicht regelmäßig in Anspruch genommen wird. Ab 10 unentschuldigten Fehltagen im Quartal kann die Betreuungsvereinbarung durch den Träger der Einrichtung gekündigt werden.

(5) Die Kündigung durch den Träger in den Fällen des Absatzes 4 a und b erfolgt fristlos. In den Fällen des Absatzes 4 c - f mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(6) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.

Mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ist eine Änderung bzw. die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten möglich. Im Falle einer Änderung auf einen Ganztagsplatz hat eine Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.

(7) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit (wie z. B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Agentur für Arbeit) ist eine Verkürzung der unter Abs. 6 genannten Frist möglich.

## § 6

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.11.2004 außer Kraft.

Toddin, 12.03.2020

gez. Haurenherm  
Bürgermeister

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

**Die amtliche Bekanntmachung erfolgte auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de)**

## Satzung der Gemeinde Toddin über die Benutzung der Kindertagesstätte Setzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBl. M-V, S. 487) und des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V) vom 04.09.2019 (GVOBl. M-V vom 13.09.2019, S. 558) beschließt die Gemeindevertretung auf ihrer Sitzung am 27.02.2020 folgende Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte.

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Toddin betreibt 2 Kindertagesstätten. Diese Satzung regelt die rechtlichen Belange für die Kindertagesstätte im Ortsteil Setzin.

(2) Die Kindertageseinrichtung im Ortsteil Setzin ist in der Regel von montags - freitags von 6:30 - 17:00 Uhr geöffnet. Aufgrund von Umständen wie Personalmangel oder geringer Belegung kann es vorübergehend zu Abweichung von den regulären Öffnungszeiten kommen.

(3) Die Kita wird gemäß den gesetzlichen Vorgaben lt. Kindertagesförderungsgesetz M-V betrieben.

## § 2

### Grundsätze der Betreuung

(1) Voraussetzung für die Förderung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Toddin ist der Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Gemeinde Toddin und den Personensorgeberechtigten.

(2) Der zu vereinbarende zeitliche Umfang der Betreuung über den gesetzlichen Anspruch hinaus richtet sich nach dem durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestätigten Betreuungsbedarf.

(3) In der Kindertageseinrichtung werden vorrangig Kinder mit ständigem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Toddin aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern aus anderen Gemeinden kann bei freier Kapazität erfolgen.

(4) Es erfolgt die Betreuung von Kindern im Alter ab 3 Monaten bis zum Eintritt in die Schulzeit aufgenommen.

(5) Die Förderung von Kindern in der Einrichtung ist während der Öffnungszeiten in folgendem Umfang möglich:

Krippe/Kita

Ganztagsförderung: bis zu 10 Std. tägl.

Teilzeitförderung: bis zu 6 Std. tägl.

Halbtagsförderung: bis zu 4 Std. tägl.

(6) Während der Sommerferien wird die Kindertageseinrichtung für 3 Wochen geschlossen weiterhin zwischen Weihnachten und Neujahr. Der Kindertageseinrichtung werden außerdem bis zu 3 Tage zur Teambildung und Fortbildung gewährt. Die Schließzeiten der betreffenden Einrichtung werden am Ende des laufenden Jahres für das Folgejahr rechtzeitig bekannt gegeben.



**§ 3**

**Ganztagsverpflegung**

(1) Die Ganztagsverpflegung ist in der Kindertagesstätte Setzin Bestandteil der Betreuung. Sie wird unterteilt in Frühstück, Mittagessen und Vesper. Die Kosten der Ganztagsverpflegung sind von den Eltern zu tragen. Die Herstellung, Lieferung, Ausgabe und Abrechnung übernimmt die Firma Lebenshilfe Hagenow.

(2) Die Kosten der Verpflegung betragen ab dem 01.02.2020:

Bestandteile	Preis	
	Krippe	Kindergarten
Frühstück	0,85 €	1,00 €
Mittagessen inkl. Nachtisch, Obstpausen, Getränke	3,00 €	3,00 €
Vesper	0,85 €	1,00 €
Tagessatz pro Kind	4,70 €	5,00 €

Die Servicekosten betragen je Kind je Monat 33,63 €. Hierbei handelt es sich um eine monatliche Pauschale.

(3) Die Kosten der Ganztagsversorgung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Kosten der Betreuung**

(1) Ab 01.01.2020 sind die Personensorgeberechtigten von der Beitragspflicht im Umfang des durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzten Betreuungsbedarfes befreit.

(2) Liegt eine Bedarfsfeststellung nicht vor oder wird eine festgestellte Bedarfsfeststellung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe aberkannt, so sind durch die Personensorgeberechtigten die dem Träger entstehenden Mehrkosten (Differenz des gesetzlichen Anspruches auf einen Teilzeitplatz zu einem Ganztagsplatz) zu zahlen. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Differenzkosten betragen:

Kinderkrippe	Teilzeit auf ganztags	270,39 €
Kindergarten	Teilzeit auf ganztags	166,10 €
Hort	Teilzeit auf ganztags	77,16 €

(3) Liegt eine Doppelanmeldung in mehreren Kitas vor und der Landkreis verwehrt die Zahlung der Platzkosten, so sind diese von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Sie belaufen sich ab 01.01.2020 auf

Kinderkrippe	halbtags	460,00 €
	Teilzeit	634,33 €
	ganztags	982,99 €
Kindergarten	halbtags	328,57 €
	Teilzeit	437,19 €
	ganztags	654,41 €

Sie belaufen sich ab 01.04.2020 auf

Kinderkrippe	halbtags	455,21 €
	Teilzeit	634,35 €
	ganztags	992,63 €
Kindergarten	halbtags	319,79 €
	Teilzeit	431,21 €
	ganztags	654,07 €

**§ 5**

**Entstehung der Beitragspflicht, Fälligkeit und Beendigung der Betreuung**

(1) Ein Rechtsverhältnis kommt mit dem Abschluss eines Betreuungsvertrages durch den/die Personensorgeberechtigten zustande. Eine Beitragspflicht ergibt sich durch die im § 3 und 4 erläuterten Umstände.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Für rückständige Kosten der Verpflegung, Zahlungspflichten aus fehlenden Bedarfsansprüchen oder Zahlungsverpflichtungen aus Doppelanmeldungen in Kindertagesstätten wird nach vorheriger schriftlicher Mahnung ein Verwaltungszwangverfahren eingeleitet.

(4) Die Gemeinde Toddin kann die Betreuungsvereinbarung kündigen, wenn:

- a) die Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Mahnung ihre fälligen Verpflegungskosten nicht zahlen und ein Rückstand in Höhe von zwei Monatsbeträgen entstanden ist
- b) die Personensorgeberechtigten trotz Zahlungsaufforderung für entstandene Mehrkosten aufgrund fehlender Bedarfsfestsetzung oder die Doppelanmeldungen in verschiedenen Kindertagesstätten der Zahlungspflicht nicht nachkommen und die Vollstreckung der Forderung eingeleitet wird.
- c) das Kind spezieller Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen fachlich nicht leisten kann,
- d) die Regelungen dieser Satzung grob verletzt werden oder das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und der Kindertagesstätte in schwerwiegender Weise gestört ist,
- e) das Kind mehrmals nicht rechtzeitig abgeholt worden ist.
- f) der zur Verfügung gestellte Betreuungsplatz ohne krankheitsbedingte oder andere triftige Gründe nicht regelmäßig in Anspruch genommen wird. Ab 10 unentschuldigten Fehltagen im Quartal kann die Betreuungsvereinbarung durch den Träger der Einrichtung gekündigt werden.

(5) Die Kündigung durch den Träger in den Fällen des Absatzes 4 a und b erfolgt fristlos. In den Fällen des Absatzes 4 c - f mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende.

(6) Änderungen bzw. Abmeldungen erfolgen in schriftlicher Form.

Mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ist eine Änderung bzw. die Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Personensorgeberechtigten möglich. Im Falle einer Änderung auf einen Ganztagsplatz hat eine Bedarfsprüfung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erfolgen.

(7) Bei nachweisbar kurzfristiger Notwendigkeit (wie z. B. Wegzug, Arbeitslosigkeit, Arbeitsaufnahme, Maßnahmen der Agentur für Arbeit) ist eine Verkürzung der unter Abs. 6 genannten Frist möglich.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2015 außer Kraft.

Toddin, 12.03.2020

gez. Haurenherm

**Bürgermeister**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.



## Bekanntmachungen der Gemeinde Warlitz

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 16.03.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de)

### Haushaltssatzung der Gemeinde Warlitz für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.02.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

##### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf
 

einen Gesamtbetrag der Erträge von	889.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	932.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-11.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 847.000 EUR
  - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 853.000 EUR
  - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -6.000 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 163.600 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 166.000 EUR
  - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -2.400 EUR

festgesetzt.

#### § 2

##### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

##### Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf den genehmigungsfreien Höchstbetrag in Höhe von 10 % der ordentlichen Einzahlungen 84.700 EUR.

#### § 5

##### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 900 v. H.
  - b) auf die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

#### § 6

##### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **6,445** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

#### Abweichungen Stellenplan

Im Sinne von § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung von Stellenplan als geringfügig, wenn Sie 1,0 % der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.

#### § 7

##### Deckungsfähigkeit

Grundsätzlich gilt § 14 Absatz 1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik. Demnach sind die Ansätze für Aufwendungen in einem Teilergebnishaushalt gegenseitig deckungsfähig.

Weiterhin wurden nachfolgende Regelungen getroffen:

Die Ansätze für Personalaufwendungen und Aufwendungen für Abschreibungen sind jeweils teilhaushaltübergreifend in einem Deckungskreis gegenseitig deckungsfähig.

Für die Erträge aus Gewerbesteuer sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer und Aufwendungen für Gewerbesteuerumlage sowie für die Vollverzinsung aus Gewerbesteuer erfolgte die Bildung eines Deckungskreises mit unechter Deckungsfähigkeit.

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind in einem Deckungskreis teilhaushaltübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

#### § 8

##### Wesentliche Produkte

Folgende Produkte werden als wesentlich festgelegt:

Produkt	Bezeichnung
12600	Brandschutz
36500	Kindertagesstätte
54100	Gemeindestraßen

#### § 9

##### Wertgrenze für die Erfassung von Vermögensgegenständen

Gemäß § 31 Absatz 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GmHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 19.05.2016, kann auf die Erfassung abnutzbarer, beweglicher Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden.

Gemäß § 34 Absatz 5 können abnutzbare bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelnen wertmäßig den Betrag von 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung vollständig abgeschrieben und in Abgang gestellt werden.

Für die Erfassung und Abschreibung von Vermögensgegenständen werden die Wertgrenzen wie folgt festgelegt:

- bis 500 € netto = Aufwand
- 500 bis 1.000 € netto = geringwertige Wirtschaftsgüter = Erfassung und Vollabschreibung im Jahr der Anschaffung/Herstellung
- über 1.000 € netto = Erfassung und Abschreibung über die Nutzungsdauer.

#### § 10

##### Wertgrenze für die Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 36 Absatz 1 und 2 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V (GmHVO-Doppik) in der Fassung vom 25.02.2008, einschließlich der letzten Änderung vom 23.07.2019, kann auf die Bildung eines Rechnungsabgrenzungsposten verzichtet werden, sofern der Wert des einzelnen Abgrenzungspostens nicht mehr als 1.000 € beträgt und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nicht wesentlich beeinflusst wird.

Für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten werden folgende Regelungen getroffen:

- Grundsätzlich wird auf die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten bis 1.000 € verzichtet.
- Ausnahme: Passive Rechnungsabgrenzungsposten für den Bereich Friedhofswesen. Hier sind alle Abgrenzungsposten zu erfassen, um eine reale Darstellung der kostenrechnenden Einrichtung zu erzielen.

**Nachrichtliche Angaben:**

1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -154.647 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 267.756 EUR.
3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.473.774 EUR.

Warlitz, 10.03.2020

gez. Holm

**Bürgermeister**

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.03.2020 angezeit worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

**vom 23.03.2020 bis 31.03.2020**

- Mo. und Mi.: nach Vereinbarung
- Di.; Do.; Fr.: 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
- Di.: 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
- Do.: 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

im Amt Hagenow-Land, Zimmer 015 öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Hagenow, 10.03.2020

gez. Holm

**Bürgermeister**

Gegen diese Feststellung des Gemeindevahlleiters kann jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe bei der Wahlleitung zu erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Hagenow, den 16.03.2020

gez. Matzmohr

**Gemeindevahlleiter**

**Amtliche Mitteilungen**

**Nachruf**

In Dankbarkeit und Trauer verabschieden wir unseren ehemaligen Kollegen



**Dieter Scholz**

Seit der Gründung des Amtes Hagenow-Land setzte sich Herr Scholz für die Belange und die stetige Weiterentwicklung unserer Gemeinden und des Amtes ein. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Hinterbliebenen.

**H. Maty**  
**Amtsvorsteher**

**Neu-Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen**

Die Gemeinde Bresegard bei Picher hat ab dem **01.10.2020** landwirtschaftliche Nutzflächen von gesamt **ca. 53 ha**, davon ca. 42 ha Ackerland und ca. 11 ha Grünland, für die Dauer von **8 Jahren** zu verpachten.

**Folgende Mindestanforderungen/Hinweise gelten für eine Angebotsabgabe:**

Als Mindestgebot werden 230 €/ha pro Jahr angesetzt.

**Angabe der Art der Bewirtschaftung - Wechsel der Fruchtfolge (Mais max. alle 3 Jahre auf 20 % der gesamten Pachtfläche)**

Einer Umwandlung von Grün- in Ackerland wird nicht zugestimmt.

**Nebengebote/Zusätze bei der Angebotsabgabe sind zulässig z. B.:**

Möglichkeiten zur Unterstützung der Gemeinde bei kommunalen Aufgaben.

Angabe freiwilliger ökologischer Zusatzleistungen.

**Angebote sind schriftlich in einem verschlossenen Briefumschlag mit dem Vermerk: Angebot Landpacht Bresegard bei Picher bis zum 15. Mai 2020/12:00 Uhr einzureichen.**

Annahmestelle: Amt Hagenow-Land, FD Bauen und Planung, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow

Das Angebot hat den Pachtpreis in EURO/Hektar pro Jahr auszuweisen.

Die Übersicht der Flurstücke können beim Amt Hagenow-Land, FD Bauen und Planung, unter 03883 610747 angefordert < werden.

**Hinweise:**

Die Verpachtung erfolgt nicht zwingend an den Höchstbietenden, sondern es wird auf eine ökologisch verträgliche bzw. nachhaltige Bewirtschaftung geachtet.

Es handelt sich hierbei um kein förmliches Bieterverfahren.

Die Gemeinde Bresegard bei Picher behält sich vor, gegebenen-

**Bekanntmachungen des Amtes Hagenow-Land**

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 17.03.2020 auf der Internetseite des Amtes Hagenow-Land unter [www.amt-hagenow-land.de](http://www.amt-hagenow-land.de)

**Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters des Amtes Hagenow-Land**

Gemäß § 46 des Gesetz über die Wahlen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz - LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2019 (GVBl. M-V S. 138), wird hiermit bekannt gemacht, dass auf Grund des Mandatsverzichtes:

- in der Gemeinde Bobzin
  - o von Frau Heike Scholz als Gemeindevertreterin dieser Sitz unbesetzt bleibt, da es keine Ersatzperson auf der Liste des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) gibt.



falls auch nicht frist- und formgerechte Angebote zu berücksichtigen, jederzeit Nachverhandlungen mit den Bietern zu führen oder Nachgebotsrunden unter den Bietern durchzuführen, sowie bis zum Abschluss des Pachtvertrages die Ausschreibung zurückzunehmen oder die Flächen an einen anderen Bieter zu verpachten. Die Gemeinde Bresegard bei Picher behält sich ferner die Erteilung des Zuschlages vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet. Aus dem Verfahren, insbesondere aus der Nichtberücksichtigung von Angeboten, können keine Ansprüche der Bieter abgeleitet werden. Eine Haftung der Gemeinde Bresegard bei Picher in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen. Alle mit der Angebotsabgabe und dem Vertragsschluss verbundenen Kosten trägt der Pächter. Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

gez. Dr. Marianne Röckseisen  
Bürgermeisterin

## ► Aus dem Amt und den Gemeinden

### Hurra, Hurra unsere Kita wird 60 Jahr!

Festwoche im Haus der kleinen Füße anlässlich des 60-jährigen Jubiläums

Seit dem 8. März 1960 hat der Kindergarten „Geschwister Scholl“ in Redefin seine Türen für Kinder geöffnet. Durch die Initiative des damaligen Schulleiters, Herr Baganz und durch die Unterstützung vieler Bürger und Bürgerinnen der Gemeinde Redefin konnte der Kindergarten gebaut werden. Anlässlich des 50-jährigen Jubiläums, konnten Eltern und auch unsere Kinder Vorschläge für einen neuen Kitanamen abgeben und so heißt unser Kindergarten seit 10 Jahren „Haus der kleinen Füße“.

**Und im Haus der kleinen Füße war in dieser Festwoche sehr viel los.**

Am Montag starteten alle Kinder gemeinsam mit Ihren Erzieherinnen eine Geburtstagsfeier in ihren Gruppen. Hierzu plante und organisierte das gesamte Kita-Team alles was zu einer ordentlichen Party dazu gehört, Geburtstagskreise mit Liedern und Spielen, ein Büffet mit lauter Leckereien und natürlich durften auch die Geschenke an unsere Kleinen nicht fehlen. An diesem Tag hörte man im ganzen Haus ausgelassenes Kinderlachen und fröhliche Musik.

Weiter ging es am Dienstag mit einem Konzert unserer Musikschul-Kinder unter der Leitung von Denise Lohde. Die Freude am Musizieren mit dem Glockenspiel war allen Kindern im Gesicht geschrieben und auch unter den kleinen Zuhörern wurde fleißig mitgeklatscht.

Mittwoch bekamen die Gruppen dann Besuch von Frau Kaltenbach aus der Stadtbibliothek Hagenow, der wir hiermit auch einmal von Herzen Danke sagen möchten für die tolle Zusammenarbeit. Frau Kaltenbach hat uns die Geburtstagsgeschichte von Möhrli und seinen Zauberkünsten mitgebracht. Im Anschluss zauberte Frau Kaltenbach allen Kindern ein Stauen ins Gesicht mit einem Zaubertrick.

Am Donnerstag wurde es dann „echt tierisch“ und man konnte wohl auch außerhalb der Kitawände unsere Kinder lachen und singen hören. Der erfolgreichste Bauchredner aus MV Eddy und seine Company war zu Besuch. Er verstand es nicht nur die Kinder sofort in seinen Bann zu ziehen auch bei den Erziehern blieb kein Auge trocken.

Am Freitag sollte es dann soweit sein, die offizielle Feierstunde für geladene Gäste war geplant. Am Mittag erreichte auch uns die traurige aber richtige und wichtige Entscheidung des Landkreises zum Schutz vieler Menschen vor der Ansteckung mit dem Coronavirus, die Kindergärten ab Montag den 16.03.2020 zu schließen und so entschied auch unsere Bürgermeisterin Roswitha Böbel zum Wohle aller die Feierstunde abzusagen. Diese Entscheidung war nicht leicht, denn in liebevoller Arbeit wurde alles vorbereitet, der Festraum geschmückt, schon ganz

früh am Morgen Kuchen gebacken und Brötchen geschmiert. Unsere großen Wackelzähne haben in mühevoller Arbeit ein zuckersüßes Programm einstudiert, in dem es auch heißt: „Möchte dich gern glücklich machen, denn die Kita warst auch du!“. Die Gäste sollten sich willkommen fühlen denn Sie liegen uns am Herzen. Auch unseren Eltern und Kindern möchten wir auf diesem Wege sagen: „Wir denken an Euch und vermissen Euch!“. Wenn diese schweren Zeiten überstanden sind und unsere Kita wieder mit Kinderlachen gefüllt ist, werden wir gemeinsam mit allen ein großes Sommerfest feiern, auf dem wir auch die Feierstunde nachholen werden. Passt auf Euch auf und bleibt alle Gesund.

**Text und Bilder: Katja Brüggmann**





## 1-Raum-Wohnung in Warlitz ab sofort zu vermieten

**Größe** ca. 50 m<sup>2</sup>  
**Zimmer** 1  
**Ort** Warlitz  
**Etage** Dachgeschoss  
**Straße** Hauptstraße 23  
**Beschreibung** Wohnen auf dem Lande, Baujahr 1872, Einbauküche mit E-Herd, Bad mit Badewanne, frisch gestrichen

Vorderansicht



Rückansicht



**Kaution** keine  
**Grundmiete** 240,00 EUR  
**Betriebskosten** 30,00 EUR  
 (ohne Strom- und Müllgebühren)  
**Heizkosten** 50,00 EUR  
**Gesamtmieta (inkl. NK)** 320,00 EUR  
**Ansprechpartner** Frau Sgodda  
**Telefon** 03883 6107-21

## Osterrätsel - Wörter suchen



S	A	M	R	T	D	Z	B	E	K	A	B	I	O	S	S	T	O
P	C	A	D	V	A	B	B	S	I	Y	J	N	U	F	H	U	S
Z	Z	H	K	M	N	G	J	G	L	X	E	K	T	G	H	I	T
E	I	L	O	E	F	F	E	L	K	K	C	S	E	G	E	Z	E
F	X	U	E	K	A	S	R	K	E	R	B	J	T	Y	R	J	R
A	B	N	R	F	O	G	G	U	E	R	T	Z	K	J	F	G	F
Q	E	R	B	H	M	L	K	Y	E	X	B	G	I	U	E	S	E
G	W	E	C	H	B	N	A	S	C	H	J	H	T	K	O	G	U
S	D	G	H	S	E	H	S	D	A	Y	L	I	P	D	A	K	E
T	X	V	E	G	K	O	H	S	E	A	A	I	H	T	B	K	R
I	E	R	N	A	H	V	E	X	N	G	J	U	N	A	J	O	Z
K	A	D	R	G	R	T	U	Z	G	E	S	O	H	G	S	H	S
U	G	J	L	A	G	D	S	T	B	N	M	S	T	J	S	R	J
N	N	R	E	T	A	G	Q	U	C	H	A	U	F	U	Z	T	E
L	U	Y	C	I	F	H	G	R	E	S	R	A	L	Q	F	A	I
O	H	R	S	E	A	C	H	T	R	Z	K	F	S	B	F	J	L
S	E	A	G	R	R	S	S	O	X	R	I	K	A	T	W	Q	U
T	T	U	Q	F	W	O	J	K	L	C	F	D	A	J	Z	I	A
O	S	T	E	R	S	O	N	N	T	A	G	H	C	S	O	D	S
F	R	E	R	A	N	C	H	K	N	D	I	H	A	P	P	Y	U
A	E	J	A	K	Q	U	A	L	U	T	V	E	S	R	Q	P	L
H	F	F	R	I	O	P	Y	Z	B	X	U	L	R	M	T	U	U
E	U	D	O	N	T	W	O	R	R	Y	O	U	T	E	Y	B	Z
T	A	A	L	M	K	I	E	D	U	E	R	F	I	E	T	A	S
Z	O	B	I	K	A	U	E	H	C	A	L	W	R	A	J	S	O
I	T	E	A	C	H	D	Y	Z	M	M	A	L	R	E	T	S	O

Finden Sie diese 15 Wörter:

- |              |            |              |
|--------------|------------|--------------|
| Auferstehung | Karfreitag | Osterfeuer   |
| Blumen       | Körbchen   | Osterlamm    |
| Bunt         | Küken      | Ostermontag  |
| Frühling     | Löffel     | Ostersonntag |
| Hase         | Osterei    | Schokolade   |

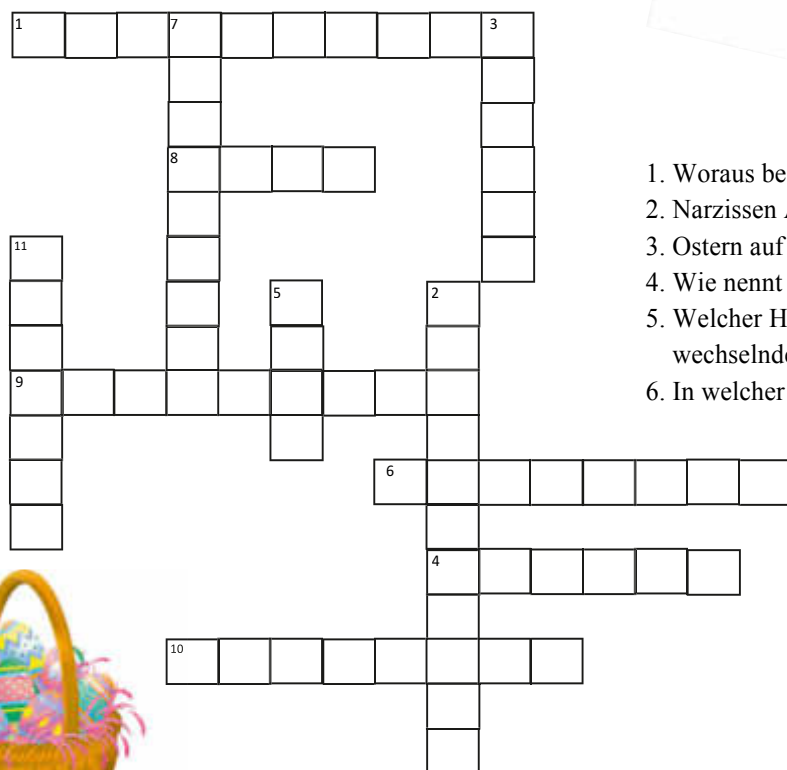


Die Wörter können vorwärts, rückwärts oder diagonal im Buchstabensalat versteckt sein.



# Osterkreuzworträtsel

Umlaute werden als Ä, Ö, Ü eingetragen.



1. Woraus bestehen Osterhasen die man naschen kann?
2. Narzissen Art die gelb blüht.
3. Ostern auf Englisch.
4. Wie nennt man die langen Ohren der Hasen?
5. Welcher Himmelskörper bestimmt das jährlich wechselnde Datum des Osterfestes?
6. In welcher Jahreszeit feiern wir Ostern?
7. Wer bringt die Ostergeschenke?
8. Wir bemalen an Ostern die ....
9. Was versteckt der Osterhase den Kindern?
10. Wie nennt man die Woche vor Ostern?
11. Ostereier sind nicht roh, sondern ....

## ► Verschiedenes

### Aufruf zur Einreichung von Ideen für Modellprojekte im Rahmen des Bundesprojektes „Demografiewerkstatt Kommune (DWK)“

Das Jahr 2020 steht im Landkreis Ludwigslust-Parchim unter dem Motto „LUP leben“.

Im Januar 2020 fand eine Zukunftswerkstatt im Rahmen des Bundesprojektes „Demografiewerkstatt Kommunen“ statt. Unser Kreisentwicklungskonzept (KEK 2030) stellt für das Thema „Demografischer Wandel“ bereits die Weichen und möchte in diesem Jahr Aktivitäten aus der Zivilgesellschaft mit demografischen Mehrwert fördern. Städte, Gemeinden oder Vereine mit ihren Akteur\*innen, die im Landkreis engagiert sind, haben die Möglichkeit, Projekte für einen lebenswerten ländlichen Raum zu entwickeln. Ziel ist es, insbesondere Impulse für den ländlichen Raum, für eine zukunftsorientierte, generationsübergreifende Entwicklung im Landkreis zu geben. Mit einem Kleinprojektfonds wollen wir entsprechende Initiativen finanziell unterstützen.

Es geht darum, Moderationsprozesse oder Kleinstprojekte, möglichst zeitnah und durch konkrete Folgemaßnahmen zu realisieren.

Das Maßnahmenspektrum kann dabei beispielsweise von Generationentreffpunkten, über Mitfahrbanke, Info-Tafeln, Dorf-Apps, Moderationsprozesse oder Gemeinschaftsaktivitäten reichen. Dabei sollen eine effektive Kommunikation und lebendige Gemeinschaft gefördert werden.

Die Zuwendung des Landkreises soll dabei Unterstützung für lokale Initiativen bzw. Maßnahmen bieten. Ein abschließender Er-

gebnisbericht soll dabei helfen, diese Modellprojekte andersorts übertragen zu können. Die eingereichten Projektideen können eine Fördersumme von maximal 10.000 € nach der Votierung durch den Ausschuss für Generationen, Soziales, Familie und Gesundheit des Kreistages erhalten. Der unkomplizierte Antrag inkl. eines Kosten- und Finanzierungsplanes ist mit einer Projektbeschreibung bis zum ersten Einreichungstermin den 24.04.2020 im Landkreis Ludwigslust-Parchim, im Fachdienst Gleichstellung, Generationen und Vielfalt einzureichen.

Das Antragsformular für Ihre gemeinschaftsstärkende Maßnahme finden Sie auf der Homepage [www.kreis-lup/lupleben.de](http://www.kreis-lup/lupleben.de). Dieses können Sie ausgefüllt an den Fachdienst Gleichstellung, Generationen und Vielfalt weiterleiten. Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an Teresa Hildwein, Tel.: 03871 722-1610, [teresa.hildwein@kreis-lup.de](mailto:teresa.hildwein@kreis-lup.de).



Erste demografische Zukunftswerkstatt in Ludwigslust



## Zur Information: Betrieb des WEMAG Infomobils bis auf Weiteres ausgesetzt

Sehr geehrte Damen und Herren,

um für unsere Kunden und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Ansteckungs- und Ausbreitungsrisiko mit dem Coronavirus zu minimieren, fährt unser Infomobil ab sofort bis auf Weiteres nicht. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website oder konkret hier.

Unsere Kunden erreichen uns weiterhin telefonisch unter 0385 755 2755 wie gewohnt von 07:30 bis 18:00 Uhr oder per E-Mail unter [service@wemag.com](mailto:service@wemag.com).

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Johanna Möller

**Kundenbetreuerin Privat- und Gewerbekunden  
WEMAG AG**

Tel.: +49 385 755-2548

[Johanna.Moeller@wemag.com](mailto:Johanna.Moeller@wemag.com)

Hausadresse: Obotritenring 40, 19053 Schwerin

[www.wemag.com](http://www.wemag.com)

Unsere Ökoenergie: [www.wemag.com](http://www.wemag.com)

Aktuelle Infos: [www.wemag.com/blog](http://www.wemag.com/blog)

Unsere Fanseite: [www.facebook.com/wemag](https://www.facebook.com/wemag)

Nachdem Wahlmarathon bedankte sich Stefan Sunkovsky, als neuer Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Toddin mit den Ortsfeuerwehren Setzin-Schwaberow und Toddin für das entgegen gebrachte Vertrauen. Er hofft auf eine gute Zusammenarbeit und wünscht sich, dass der „bunte Haufen“ zu einer Wehr zusammenwächst. Das Hauptaugenmerk legt der neue Gemeindeführer auf die Gewinnung neuer Kameraden, das heißt: Jeder ist willkommen! Mit Applaus bestätigten die Kameraden seine Vision.



von links nach rechts: Ilona Reinsch, Grit Wenkstern, Marco Haurenherm, Steffen Sunkovsky, Burckhard Maier, Michael Paetow, Thomas Wenkstern, Florian Horn, Christian Sandt

Foto + Text: Grit Wenkstern

## ▶ Feuerwehrynachrichten

### Wahl einer neuen Feuerwehrrführung in der Gemeinde Toddin

Die Kameraden der jeweiligen Ortsfeuerwehren Toddin und Setzin-Schwaberow haben am 6. März 2020 Geschichte geschrieben.

Für die Wahl der Ortsfeuerwehrrführung und die Gemeindefeuerwehrrführung haben sie auf der gemeinsamen Jahreshauptversammlung den Grundstein gelegt.

Termingerecht sind alle Wahlvorschläge beim Bürgermeister Marco Haurenherm eingegangen, welcher auch ein aktives Mitglied in der Feuerwehr ist.

Bevor es zur Wahl kam, hatten die Kandidaten die Möglichkeit, sich vorzustellen und ihre Ziele für eine zukünftige gemeinsame Feuerwehr zu erläutern.

Anschließend wurde die Ortswehrrführung für die jeweiligen Ortsfeuerwehren gewählt.

Die Kameraden der Ortfeuerwehr Toddin wählten einstimmig Thomas Wenkstern zum Ortswehrrführer und Christian Sandt zum stellvertretenden Ortswehrrführer.

Die Kameraden der Ortsfeuerwehr Setzin-Schwaberow machten es dagegen spannend. Hier wurde Michael Paetow mit großer Mehrheit zum Ortswehrrführer gewählt. Für die Wahl des stellvertretenden Ortswehrrführers standen die Kandidaten Jan Helf und Florian Horn zur Wahl. Im 2. Wahlgang entschied der 24-jährige Florian Horn die Wahl für sich.

Nun wurde es nicht nur für die Kameraden spannend, sondern auch für die anwesenden Gäste wie den beiden stellvertretenden Bürgermeisterinnen Grit Wenkstern und Ilona Reinsch. Die Wahl der Gemeindefeuerwehrrführung stand als nächster Tagesordnungspunkt an.

Für die Gemeindefeuerwehrrführung war Kamerad Steffen Sunkovsky der einzige Kandidat, welcher mit 30 Ja-Stimmen der Anwesenden zum Gemeindefeuerwehrrführer gewählt wurde.

Für die Wahl des stellvertretenden Gemeindefeuerwehrrführers war ein 2. Wahlgang notwendig, da keiner der beiden potenziellen Kandidaten eine 2/3-Mehrheit erreichte. Im Ergebnis setzte sich Burckhard Maier gegen Ralf Joachim durch.

## ▶ Kirchliche Nachrichten

### Wichtige Information, bitte beachten!

Die Auswirkungen des Coronavirus beschäftigen gerade viele Menschen. Sie wirken sich auch auf unser kirchengemeindliches Leben aus.

Eine für alle Seiten korrekte Einschätzung der Lage zwischen Panikmache und verantwortlichem Handeln ist nur schwer zu treffen.

Kern unseres kirchengemeindlichen Lebens sind die Gottesdienste und Veranstaltungen, bei denen Menschen jeglichen Alters zusammenkommen.

Für all dies gelten die Richtlinien der staatlichen Organe, des Robert-Koch-Instituts und unserer Landeskirche.

Wir möchten die staatlichen Organe dabei unterstützen, die Ausbreitung des Virus zu verzögern und dafür zu sorgen, dass die Infektionskette möglichst unterbrochen wird.

Ebenso rufen wir die Verantwortung jedes Einzelnen ins Gedächtnis, achtsam mit sich und anderen umzugehen.

Dies bedeutet in der aktuellen Zeit, auf manches zu verzichten. Unser Verzicht heute kann morgen Leben retten. Dazu leisten wir unseren Beitrag. Deswegen sind alle abgedruckten Veranstaltungen und Gottesdiensttermine unter Vorbehalt zu verstehen. Wir entscheiden je aktuell kurz vorher, ob etwas stattfindet oder abgesagt werden muss.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, sich telefonisch vor möglichen Veranstaltungen zu informieren, ob diese stattfinden oder nicht.

Sicher ist, dass Angebote für Kinder und Jugendliche ausgesetzt werden, solange Schulen und Kitas im Landkreis geschlossen sind. Ebenso werden keine Veranstaltungen in Seniorenheimen stattfinden, solange dort ein Besuchsverbot gilt.

Benötigen Sie seelsorgerliche Gespräche, zögern Sie nicht bei den Pastoren und Pastorinnen anzurufen.

Sollten die Gottesdienste weiterhin abgesagt werden, bieten die Pastoren verschiedenes an z. B. sonntags eine Predigt per Email oder ein Kurzimpuls zum innezuhalten über WhatsApp. Sollten Sie diese Möglichkeiten empfangen möchten, melden Sie sich bei den Pastores, fragen nach den Möglichkeiten und hinterlassen Sie Ihre Kontaktdaten, wir werden Sie in den Verteiler mit aufnehmen.

Eine weitere Möglichkeit, an Gottesdiensten teilzunehmen, sind die Radio- und Fernsehgottesdienste. Auch im Internet finden sich Möglichkeiten.

Bei all dem gilt, das Wort aus dem Timotheusbrief: „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.“ (2.Tim 1,7)

Insofern, bewahren Sie Ruhe auch in mancher Einschränkung und bleiben Sie behütet.

**Ihre Pastorin Langer**

## Evangelisch-lutherische Kirchengemeinden Gammelin-Warsow/Parum, Pampow-Sülstorf, Stralendorf-Wittenförden und Uelitz

### Gottesdienste und Veranstaltungen im April/Mai 2020

(unter Vorbehalt, erkundigen Sie sich bei Pastorin Langer, 038850/5162)

Da-tum	Sonntag	Ort	Uhr-zeit	Prediger
26.4.		Warsow	10:00	Langer
		Stralendorf	10:00	Schabow
		Uelitz	10:00	Gatscha
3.5.				
9.5.	Frühlingskonzert	Kraak		Gatscha
10.5.	Kantate	Bakendorf	14:00	Liefert, Langer
		Stralendorf	10:00	Schabow
21.5.	Himmelfahrt	Stralendorf, regionaler Gottesdienst	10:00	Schabow u. a.

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Senioren, Frauen, musikalisches - pausiert

**Besondere Events:** (unter Vorbehalt, erkundigen Sie sich bei Pastorin Langer: 038850 5162)

**Frühlingsmusik in der Kapelle Bakendorf** Der Chor und die Flötengruppe der Kirchengemeinde, die Radelübber Chorvereinigung und andere Musizierende laden herzlich ein zum Zuhören und Mitsingen am 10. Mai 2020, 14:00 Uhr:

**Konzert mit der Band „The Aberlours“ in der Kirche Warsow** am 29. Mai 2020 um 19:00 Uhr. Erleben Sie einen Abend voller Celtic Folk'n Beat mit The Aberlours. Lassen Sie sich überraschen, mitreißen und begeistern!

## ▶ Heimatkundliches

### Kriegerdenkmale

Auf den Tanzsälen der Weimarer Zeit konnte es passieren, dass bei Hochstimmung plötzlich im Takt auf die Tische gehämmert und gerufen wurde: Wir wollen unseren Kaiser Wilhelm wiederhaben! Und in Hagenow sprang regelmäßig ein „Redner“ auf, der anhub: Vorbereitet, wie ich mich nicht habe ... (Mitteilung Hans Krüger)

In Hagenow gab es vor dem Ersten Weltkrieg zwei militärische Vereine. Vom am 22. August 1873 gegründeten Kriegerverein existiert ein Foto, das ihn bei Übungen im Stellungskampf auf dem damals noch existierenden Prahmer Berg zeigt.

Zum Kriegerdenkmal in den Hagenanlagen - von Stadtinspektor Otto Kiencke: „Für die Gefallenen aus der Stadt Hagenow und Umgegend. Gebaut aus den vom Kriegerverein Hagenow zusammengebrachten Mitteln.

Enthüllt am 2. September 1895 aus Anlass der 25-jährigen Wiederkehr des ruhmreichen Tages von Sedan. Die Weiherede hielt Pastor Karsten aus Üllitz.

Nach der Denkmalweihe fanden Volks- und Kinderbelustigungen und abends ein Feuerwerk statt.“

Also: Die Kirche dabei, die Kinder auch, und Feuerwerk für alle Leute. Wofür wurde reif gemacht? Betreffs Kirche muss aber gesagt werden, die in den Kirchen angebrachten Tafeln mit den Namen der Gefallenen sollen zum Gebet für deren arme Seelen anhalten.

Und nach 1933 wurde selbstverständlich auch noch Heldenverehrung an den Kriegerdenkmälern geübt. Ich erinnere, wie wir als Jungs immer darauf warteten, dass „Säbel-Heidrich“ kommandierte: Hoch legt an, gebt - Feuer!

Das war erst alles vorbei, als die friedliebende DDR in die Geschichte gerufen wurde. Und nach der Wende begann wieder, auch in unserer Gegend, die Pflege der Kriegerdenkmale, die mir aber gegenwärtig nicht mehr so stark betrieben scheint.



Siegfried Spantig

## IMPRESSUM:

### Hagenower Kommunalanzeiger - Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30  
E-Mail: info@wittich-sietow.de, [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Amtsvorsteher  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke  
unter Anschrift des Verlages.

**Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de**

Auflage: 3.950 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige

Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



**LINUS WITTICH**  
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.